

Kirchliches Amtsblatt

der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs

19010 Schwerin
Postfach 11 10 63

Nr. 3–5
16. April 2008

A 11042/DP AG Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt

Inhalt	Seite
Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Änderung des Pfarrergesetzes vom 15. November 2007	18
Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 22. Februar 2008	20
Erstes Kirchengesetz vom 5. April 2008 zur Änderung des Kirchengesetzes vom 28. Oktober 1995 über die Ordnung der Diakonischen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs	23
Kirchengesetz vom 5. April 2008 über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und in der Pommerschen Evangelischen Kirche (Kirchenmusikergesetz)	23
Änderung der Haushaltssicherungsverordnung vom 4. Juni 2005 (KABI 2005 S. 54) vom 1. Februar 2008	26
Wohnungsfürsorgerichtlinien (Geltungsdauer)	26
Änderung der Satzung der rechtlich unselbstständigen Stiftung kirchlichen Rechts „Evangelische Jugend Schwerin“	27
Berichtigung	27
Beschlüsse der 5. Tagung der XIV. Landessynode	28
Zusammensetzung der XIV. Landessynode; (Vierte Ergänzung)	29
Pfarrstellenausschreibungen	29
Stellenausschreibungen im Bereich der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit	32
Annonce der EKD zur Langzeitseelsorge im europäischen Ausland – Eine Aufgabe im Ruhestand	35
Personalien	35

Herausgeber und Verlag: Oberkirchenrat
der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs
Verantwortlich für den Inhalt im Sinne des Pressegesetzes:
Oberkirchenrat Rainer Rausch
Verlag und Redaktion: Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin
Erscheint nach Bedarf, Bezugspreis jährlich: 18 EUR
Satz und Druck: cw Obotritendruck GmbH Schwerin

Anschrift

402.00/109-5

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend das Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Änderung des Pfarrergesetzes vom 15. November 2007 bekannt.

Schwerin, 11. März 2008

Der Oberkirchenrat

Flade

Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Änderung des Pfarrergesetzes vom 15. November 2007

Artikel I

Das Kirchengesetz zur Regelung des Dienstes der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Pfarrergesetz – PfG) vom 17. Oktober 1995 (ABl. VELKD Bd. IV, S. 274), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 2. November 2004 (ABl. VELKD Bd. VII, S. 247), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Nach Abs. 1 werden folgende Absatz 2 und 3 angefügt:

„(2) In der inhaltlichen Gestaltung ihres Verkündigungsdienstes sind Pfarrer und Pfarrerinnen unabhängig und nur an die Verpflichtungen aus der Ordination und an das kirchliche Recht gebunden.“

(3) Pfarrer und Pfarrerinnen unterstehen der Lehraufsicht und der Dienstaufsicht. Die Agenden, die kirchlichen Gesetze und die sonstigen kirchlichen Ordnungen sind für sie verbindlich.“

2. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2 a

(1) Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen fördern und begleiten die Pfarrer und Pfarrerinnen in ihrem Dienst. Sie helfen ihnen, sich die für diesen Dienst erforderlichen Kompetenzen anzueignen und fortzuentwickeln. Sie stellen dafür Einrichtungen und den Dienst kirchlicher Leitungs- und Aufsichtsämter zur Verfügung.

(2) Pfarrer und Pfarrerinnen sind berechtigt und verpflichtet, diese Begleitung anzunehmen.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird aufgehoben.
- b) Absatz 4 wird aufgehoben.

4. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Ziffer 5 wird nach dem Wort „ist“ das Wort „und“ gestrichen.
 - bb) Nach Ziffer 5 wird folgende Ziffer 6 eingefügt:

„6. erwarten lässt, dass er oder sie nicht vorzeitig wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden wird und“
 - cc) Die bisherige Ziffer 6 wird Ziffer 7.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „und 6“ durch die Wörter „bis 7“ ersetzt.

5. In § 22 Abs. 1 Nr. 3 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

6. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Der Dienst eines Pfarrers oder einer Pfarrerin kann sich auf eine oder mehrere Kirchengemeinden beziehen. Er kann sich auch auf einen rechtlich geordneten Verbund mehrerer Kirchengemeinden beziehen.“

7. Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sie sind zur vertrauensvollen Zusammenarbeit verpflichtet und tragen gemeinsam Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben ihrer Gemeinde.“

8. In § 37 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „wie der einzelnen Gemeinde“ durch die Wörter „ihrer Gemeinden und Einrichtungen“ ersetzt.

9. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

10. In § 43 werden die Wörter „zur Leitung oder Aufsicht in der Kirche Berufenen“ durch die Wörter „Inhaber und Inhaberinnen der kirchlichen Leitungs- und Aufsichtsämter“ ersetzt.

11. § 44 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen sind verpflichtet, zusätzliche Aufgaben übergemeindlicher Art oder in anderen Gemeinden zu übernehmen.“

12. § 45 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Pfarrerinnen“ die Wörter „, die eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten,“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Pfarrer und Pfarrerrinnen, denen eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen ist, haben ihre Wohnung so zu nehmen, dass sie in der ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt werden. Sie können angewiesen werden, eine Dienstwohnung zu beziehen.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Pfarrer und Pfarrerrinnen, die eine Dienstwohnung bewohnen, dürfen Teile der Dienstwohnung nur mit Genehmigung an Dritte überlassen. Ohne Genehmigung darf, auch von zu ihrem Hausstand gehörenden Personen, in der Dienstwohnung kein Gewerbe betrieben oder ein Beruf ausgeübt werden. Wird das Dienstverhältnis verändert oder beendet, so ist die Dienstwohnung unverzüglich freizumachen.“

13. Die Überschrift des VII. Abschnitts wird wie folgt geändert:

„Begleitung des Dienstes“.

14. § 61 wird wie folgt gefasst:

„1. Seelsorge

§ 61

Pfarrer und Pfarrerrinnen haben Anspruch auf seelsorgliche Begleitung.“

15. Nach § 61 wird folgender § 61a angefügt:

„2. Personalentwicklung und Fortbildung

§ 61a

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen sind berechtigt und verpflichtet, die für ihren Dienst erforderlichen Kompetenzen durch Maßnahmen der Personalentwicklung, durch regelmäßige Fortbildung und das Selbststudium fortzuentwickeln.

(2) Maßnahmen der Personalentwicklung sollen Pfarrer und Pfarrerrinnen in ihrem Dienst würdigen und ihnen helfen, die für diesen Dienst erforderlichen Gaben zu entdecken, zu fördern und zu entwickeln. Im Rahmen der Personalentwick-

lung können insbesondere regelmäßige Gespräche nach einer festen Ordnung geführt und verbindliche Vereinbarungen über Ziele der Arbeit und über Maßnahmen der Personalentwicklung getroffen werden.

(3) Maßnahmen der Fortbildung sollen helfen, die für den Dienst erforderlichen Kenntnisse, Einsichten und Fertigkeiten fortzuentwickeln. Maßnahmen der Fortbildung sind insbesondere die theologische Arbeit im Pfarrkonvent und die Teilnahme an kirchlichen Fortbildungsangeboten.

(4) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.“

16. Nach § 61a wird folgender § 61b angefügt:

„3. Visitation

§ 61b

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen sind berechtigt und verpflichtet, sich zusammen mit der Gemeinde oder Einrichtung, in der sie Dienst tun, visitieren zu lassen.

(2) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.“

17. In der Überschrift von § 62 wird vor dem Wort „Dienstaufsicht“ die Ziffer „2“ durch die Ziffer „4“ ersetzt.

18. § 62 wird wie folgt gefasst:

„§ 62

(1) Die Dienstaufsicht soll sicherstellen, dass Pfarrer und Pfarrerrinnen ihre Pflichten aus dem Dienstverhältnis ordnungsgemäß erfüllen.

(2) Im Rahmen der Dienstaufsicht sind die Inhaber und Inhaberinnen kirchlicher Leitungs- und Aufsichtsämter berechtigt, die Pfarrer und Pfarrerrinnen insbesondere zu beraten, anzuleiten, zu ermahnen und zu rügen sowie dienstliche Anordnungen (§ 43) zu treffen.

(3) Zur Konkretisierung der Pflichten aus dem Dienstverhältnis können Dienstordnungen erlassen oder vereinbart werden. Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

(4) Wer die Dienstaufsicht ausübt, hat darauf zu achten, dass das Handeln im Rahmen der Dienstaufsicht von der Seelsorge an Pfarrern und Pfarrerrinnen unterschieden wird.“

19. Der bisherige § 65 wird § 68 a. § 65 wird aufgehoben.

20. § 78 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Verwaltungsgerichten“ die Wörter „oder einer Schlichtungsstelle“ gestrichen.

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

21. § 83 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Pfarrstelle aufgehoben wird oder unbesetzt sein soll oder für die Pfarrstelle ein anderer Dienstumfang festgelegt oder der mit der Pfarrstelle verbundene Dienstbereich (§ 31 Abs. 2) neu geordnet wird.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 beginnt die Frist mit der erstmaligen Übertragung einer Pfarrstelle. Neuordnungen des mit der Pfarrstelle verbundenen Dienstbereiches (§ 31 Abs. 2) bleiben für die Berechnung der Frist unberücksichtigt. Eine neue Frist von zehn Jahren beginnt, wenn nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Frist nach Satz 1 ein Antrag von dem für die Besetzung der Pfarrstelle zuständigen Entscheidungsgremium oder von dem Visitator oder der Visitatorin gestellt oder das Versetzungsverfahren von Amts wegen eingeleitet worden ist.“

22. In § 89 Abs. 3 wird die Nr. „3“ durch die Nr. „2“ und das darauffolgende Wort „und“ durch das Wort „bis“ ersetzt.

23. In § 95a wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Gliedkirchen können die in Absatz 1 bestimmte Frist durch Kirchengesetz verlängern.“

24. In § 101 Abs. 4 werden die Wörter „§ 39 Abs. 3“ durch die Wörter „§ 61a“ ersetzt.

25. § 104 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. als schwerbehinderte Menschen nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – (SGB IX) das 60. Lebensjahr vollendet haben.“

460.01/380

Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 22. Februar 2008

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat am 22. Februar 2008 gemäß § 9 Abs. 6 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Arbeitsrechtsregelungsgesetz/ ARRG) vom 17. März 1991 in der Fassung vom 28. Oktober 1995 (KABl 1991 S. 48 1995 S. 130) folgende Arbeitsrechtliche Regelungen beschlossen, die nachstehend gemäß § 11 Abs. 3 ARRG veröffentlicht werden.

Schwerin, 28. Februar 2008

Der Oberkirchenrat

Flade
Oberkirchenrat

26. In § 109 Abs. 2 werden die Wörter „gilt § 56“ durch die Wörter „gelten die § 56 bis § 56d“ ersetzt.

27. In § 110 Satz 1 werden die Wörter „Schwerbehinderte im Sinne von § 1 des Schwerbehindertengesetzes“ durch die Wörter „schwerbehinderte Menschen nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – (SGB IX)“ ersetzt.

Artikel II

Die als Anlage zu § 78 Abs. 3 erlassene Ordnung für die Schlichtungsstelle wird aufgehoben.

Artikel III

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

G o s l a r, den 23. Oktober 2007

Der Präsident der Generalsynode

Veldtrup

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der Generalsynode vom 23. Oktober 2007 und den Beschluss der Bischofskonferenz vom 23. Oktober 2007 vollzogen.

Der Leitende Bischof

Dr. Johannes Friedrich

Erste Arbeitsrechtliche Regelung vom 22. Februar 2008 zur Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (KAVO 2008) vom 4. Juli 2007 und der Arbeitsrechtlichen Regelung zur Überleitung der Mitarbeiter in die KAVO 2008 und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü) vom 4. Juli 2007

§ 1

Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (KAVO 2008) vom 4. Juli 2007

Die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung (KAVO 2008) vom 4. Juli 2007 (KABl. S. 38) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird um folgenden Absatz 9 ergänzt:

„(9) Bei Dienstreisen gilt nur die Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme am auswärtigen Geschäftsort als Arbeitszeit. Es wird jedoch für jeden Tag, einschließlich der Reisetage,

mindestens die dienstplanmäßige bzw. betriebsübliche Arbeitszeit berücksichtigt, wenn diese bei Nichtberücksichtigung der Reisezeit nicht erreicht würde. Überschreiten nicht anrechenbare Reisezeiten insgesamt 15 Stunden im Monat, so werden auf Antrag 25 v. H. dieser überschreitenden Zeiten auf die Arbeitszeit angerechnet. Bei Teilzeitbeschäftigung ist dies entsprechend dem Anstellungsumfang zu berechnen.

Erfolgt die dienstliche Inanspruchnahme am auswärtigen Geschäftsort außerhalb der dienstplanmäßigen bzw. betriebsüblichen Arbeitszeit, so wird die außerhalb der dienstplanmäßigen bzw. betriebsüblichen Arbeitszeit erforderliche Reisezeit als Arbeitszeit berücksichtigt.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Überstunden sind grundsätzlich durch entsprechende Freizeit auszugleichen; für die Zeit des Freizeitausgleichs werden das Tabellenentgelt sowie die sonstigen, in Monatsbeträgen festgelegten, Entgeltbestandteile weitergezahlt. Für Überstunden, die nicht bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach deren Entstehung mit Freizeit ausgeglichen worden sind, erhält der Mitarbeiter je Stunde 100 v. H. des auf die Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und -stufe, höchstens jedoch nach der Stufe 4. Der Anspruch auf Zeitzuschlag für Überstunden nach Absatz 1 besteht unabhängig von einem Freizeitausgleich.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für Mitarbeiter der Entgeltgruppen 13 bis 15 sind Überstunden durch das Tabellenentgelt abgegolten.“

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 4 bis 7.

3. In § 23 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Beschäftigungszeiten, die im Geltungsbereich dieser Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung bei mehreren Dienstgebern zurückgelegt wurden, werden zusammengerechnet.“

4. § 25 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Der Dienstgeber ist verpflichtet, eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Mitarbeiter bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Dortmund sicherzustellen. Die Einzelheiten der Zusatzversorgung richten sich nach der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Dortmund in der jeweils gültigen Fassung. Erfüllt der Arbeitgeber die Voraussetzungen gemäß Vereinbarung zwischen den Leitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen einerseits und der Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs andererseits vom 1. Januar 1997 nicht, so hat er eine andere vergleichbare zusätzliche Alters- und Hinterbliebenensicherung sicherzustellen.

(2) Besteht grundsätzlich für den Mitarbeiter Versicherungspflicht bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Dortmund und ist der Mitarbeiter von der Versicherungspflicht bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Dortmund befreit, so kann ihm auf Antrag ein Zuschuss zu den

Beiträgen einer anderen berufsständigen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung gewährt werden. Dieser Zuschuss darf den Beitrag nicht übersteigen, den der Arbeitgeber an die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Dortmund abzuführen hätte, wenn der Mitarbeiter nicht von der Zusatzversicherungspflicht befreit wäre.

(3) Der Mitarbeiter kann verlangen, dass nach § 1a des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) vom 19. Dezember 1974 in der jeweils gültigen Fassung Teile seiner künftigen Bezüge in Beiträge für die zusätzliche Altersversorgung umgewandelt werden. Die betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung wird bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Dortmund durchgeführt. Die Einzelheiten der Entgeltumwandlung werden in einer gesonderten Arbeitsrechtlichen Regelung festgelegt.

(4) Absatz 1 gilt nicht für Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich des Kirchengesetzes über die Kirchliche Altersversorgung vom 4. Januar 1997 fallen.“

5. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „und zu § 23 Abs. 2“ ergänzt.

b) Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 1.

c) Es wird ein Absatz 2 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(2) Abweichend von § 23 Abs. 2 erhalten Mitarbeiter, die vor dem 1. Januar 2008 eine Beschäftigungszeit von 20, aber noch nicht von 25 Jahren vollendet haben, zu dem Zeitpunkt eine Treuleistung in Höhe von 150,00 Euro, zu dem sie eine Beschäftigungszeit von 25 Jahren vollenden.“

§ 2

Änderung der Arbeitsrechtlichen Regelung zur Überleitung der Mitarbeiter in die KAVO 2008 und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü) vom 4. Juli 2007

Die Arbeitsrechtliche Regelung zur Überleitung der Mitarbeiter in die KAVO 2008 und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü) vom 4. Juli 2007, geändert durch die Arbeitsrechtliche Regelung vom 2. November 2007 (KABl. S. 64, S. 89) wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 2 werden nach dem Wort „Zeiten“ die Worte „die nach Maßgabe des § 39 KAVO 1992 anerkannte Dienstzeiten sind,“ eingefügt.

2. Die Überschrift von § 16 erhält die Bezeichnung „Übergangs- und Schlussbestimmungen“.

3. § 16 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 16 Übergangsbestimmungen

(1) Die §§ 4 bis 9 dieser Arbeitsrechtlichen Regelung finden auch in den Fällen Anwendung, in denen Mitarbeiter, die

unter den Geltungsbereich von § 1 Abs. 1 dieser Arbeitsrechtlichen Regelung fallen, ohne zeitliche Unterbrechung zu einem anderen Anstellungsträger innerhalb des Geltungsbereiches dieser Arbeitsrechtlichen Regelung wechseln, sofern sich die Arbeitsaufgabe und die Entgeltgruppe nicht verändern.

(2) § 10 dieser Arbeitsrechtlichen Regelung findet auch in den Fällen Anwendung, in denen Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich von § 1 Abs. 1 dieser Arbeitsrechtlichen Regelung fallen, ohne zeitliche Unterbrechung zu einem anderen Anstellungsträger innerhalb des Geltungsbereiches dieser Arbeitsrechtlichen Regelung wechseln.“

4. Der bisherige § 16 wird § 17.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtliche Regelung findet rückwirkend zum 1. Januar 2008 Anwendung.

Zweite Arbeitsrechtliche Regelung vom 22. Februar 2008 zur Änderung der Achten Arbeitsrechtlichen Regelung vom 28. Juni 1993 zur Sicherung der Mitarbeiter bei Rationalisierungs- maßnahmen und Einschränkungen von Einrichtungen (Sicherungsordnung)

§ 1

Die Achte Arbeitsrechtliche Regelung vom 28. Juni 1993 zur Sicherung der Mitarbeiter bei Rationalisierungsmaßnahmen und Einschränkungen von Einrichtungen (Sicherungsordnung) (KABI 1993 S. 131, 2005 S. 22) wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Mitarbeiter, die aus Veranlassung des Arbeitgebers im gegenseitigen Einvernehmen oder auf Grund einer betriebsbedingten Kündigung aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden, erhalten für jedes volle Jahr der Beschäftigungszeit (§ 34 KAVO 2008) eine Abfindung nach Maßgabe folgender Tabelle:

Lebensalter bei Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis

	bis 40 Jahre	über 40 Jahre	über 45 Jahre
Monatsvergütung (§ 15 KAVO 2008 zzgl. Allg. Zulage)	0,50	0,75	1,0

Die Höhe der Abfindung darf den Betrag von 12.000 Euro nicht übersteigen. Für Mitarbeiter, die bei Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis das 50. Lebensjahr vollendet haben und deren Beschäftigungszeit mindestens 15 Jahre beträgt, wird der Höchstbetrag auf 15.000 Euro festgesetzt, für Mitarbeiter, die bei Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis das 55. Lebensjahr vollendet haben und deren Beschäftigungszeit mindestens 20 Jahre beträgt wird der Höchstbetrag auf 20.000 Euro festgesetzt. War der Mitarbeiter im letzten Kalendermonat des Bestehens des Arbeitsverhältnisses nicht vollbeschäftigt, vermindern sich die Beträge entsprechend § 24 Abs. 2 KAVO 2008.

Für Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich des § 1 Abs. 2 Buchst. a und Buchst. b des Kirchengesetzes über die Kirchliche Altersversorgung (KAV) vom 4. Januar 1997 (KABI S. 22) fallen, die bei Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis das 57. Lebensjahr vollendet haben, übernimmt der Arbeitgeber die Beiträge für die Versicherung der Zusatzrentenleistung vom Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Arbeitsverhältnis bis zum frühestmöglichen Zeitpunkt einer Rente aus der Gesetzlichen Rentenversicherung. Die Zeit vom Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis bis zum frühestmöglichen Zeitpunkt einer Rente aus der Gesetzlichen Rentenversicherung wird als kirchliche Dienstzeit anerkannt.

§ 2

Diese Arbeitsrechtliche Regelung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2008 in Kraft und gilt bis einschließlich 31. Dezember 2009 für alle Mitarbeiter, die nach dem 31. Dezember 2007 eine Vereinbarung über die Auflösung ihres Arbeitsverhältnisses abschließen oder denen nach dem 31. Dezember 2007 die Kündigungserklärung zugeht.

Schwerin, 25. März 2008

Die Arbeitsrechtliche Kommission

Martins
Vorsitzender

272.00/25

**Erstes Kirchengesetz vom 5. April 2008
zur Änderung des Kirchengesetzes vom 28. Oktober 1995
über die Ordnung der Diakonischen Arbeit in
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs**

§ 1

Das Kirchengesetz vom 28. Oktober 1995 über die Ordnung der Diakonischen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABI S. 126) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Nach Satz 3 werden die Sätze 4 und 5 mit folgendem Wortlaut neu angefügt:

„Ist sie nicht Mitglied im Diakonischen Werk, erfolgt eine Zuordnung nach dem Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland. Näheres dazu regelt die Kirchenleitung durch Ausführungsbestimmungen.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 5. April 2008 in Kraft.

Die Landessynode hat vorstehendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 8. April 2008

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

250.00/183

**Kirchengesetz vom 5. April 2008
über den kirchenmusikalischen Dienst
in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und
in der Pommerschen Evangelischen Kirche
(Kirchenmusikgesetz)**

Präambel

Die Kirchenmusik hat den Auftrag, bei der Verkündigung des Evangeliums zum Lobpreis Gottes mitzuwirken. Sie ist ein wesentliches Element des Lebens der Kirche und ihrer Gemeinden.

Die Kirchenmusiker nehmen diesen Auftrag wahr, indem sie musikalische Gaben und Kräfte in den Gemeinden wecken und fördern sowie in Gottesdiensten, kirchenmusikalischen und anderen Veranstaltungen alte und neue geistliche Musik zum Klingen bringen.

Zur Wahrnehmung dieses Auftrags werden geeignete Frauen und Männer, die durch Ausbildung darauf vorbereitet sind, in kirchenmusikalische Ämter und Dienste berufen.

Zur Förderung und Pflege der Kirchenmusik besteht in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und in der Pommerschen Evangelischen Kirche ein gemeinsames Kirchenmusikwerk.

**Abschnitt I
Anstellungsvoraussetzungen**

§ 1**Anstellungsfähigkeit**

(1) Als Kirchenmusiker kann in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und in der Pommerschen Evangelischen Kirche angestellt werden, wer eine Urkunde über die

Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusiker besitzt (A-, B-, C-Urkunde).

(2) Über die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit entscheidet der Oberkirchenrat / das Konsistorium auf Antrag des Kirchenmusikers. Die Anstellungsfähigkeit gilt im Bereich beider Landeskirchen.

(3) Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit begründet keinen Anspruch auf eine Anstellung.

§ 2**Allgemeine Voraussetzungen**

(1) Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit setzt das Bestehen der Kirchenmusikalischen A-, B- oder C-Prüfung voraus.

(2) Auf schriftlichen Antrag kann die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit durch den Oberkirchenrat / das Konsistorium auch an Personen erfolgen, die eine vergleichbare Prüfung nachweisen. Die Vergleichbarkeit der Prüfung richtet sich nach den inhaltlichen Anforderungen der in Absatz 1 genannten Prüfungen. Über die inhaltliche Vergleichbarkeit entscheidet die Kommission für Kirchenmusik. Diese Entscheidung ist vor der Entscheidung über die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit einzuholen.

(3) Die Anstellungsfähigkeit kann nur Personen zuerkannt werden, die einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer Kirche angehören, mit der die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs oder die Pommersche Evangelische Kirche in Kirchengemeinschaft steht.

§ 3**Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit
als Kirchenmusiker im Hauptamt**

(1) Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit erfolgt nach einer Bewährung im kirchenmusikalischen Dienst einer Kirchgemeinde / Kirchengemeinde von in der Regel einem Jahr (berufspraktisches Jahr). Für diese Zeit wird dem Kirchenmusiker ein Mentor (A- oder B- Kirchenmusiker) zugeordnet.

(2) Dem Antrag auf Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusiker im Hauptamt (Urkunde A und B) sind beizufügen:

1. eine beglaubigte Abschrift des Prüfungszeugnisses,
2. ein Nachweis über die Kirchenmitgliedschaft,
3. ein handgeschriebener Lebenslauf,
4. ein Bericht über das berufspraktische Jahr nach Absatz 1,
5. ein Votum des Kirchengemeinderates / Gemeindegemeinderates der Kirchgemeinde / Kirchengemeinde, bei der das berufspraktische Jahr geleistet wurde,
6. ein Votum des Mentors.

§ 4**Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit
als Kirchenmusiker im Nebenamt**

(1) Eine Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit erfolgt für Kirchenmusiker mit C-Prüfung grundsätzlich nur für Teilzeitstellen unter 50 %.

(2) Dem Antrag auf Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusiker im Nebenamt (Urkunde C) sind die in § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 genannten Unterlagen beizufügen.

§ 5**Nichtausübung des Amtes**

War ein Kirchenmusiker länger als fünf Jahre nicht im kirchenmusikalischen Dienst angestellt, so kann das Fortbestehen der Anstellungsfähigkeit vom Ausgang eines Kolloquiums abhängig gemacht werden. Zuständig für die Entscheidung über das Fortbestehen der Anstellungsfähigkeit ist die Landeskirche, bei der ein Dienstverhältnis begründet werden soll.

§ 6**Verlust der Anstellungsfähigkeit**

(1) Die Anstellungsfähigkeit ist vom Oberkirchenrat / Konsistorium zu entziehen, wenn

1. der Kirchenmusiker aus der Kirche austritt,
2. einem Kirchenmusiker fristlos gekündigt worden ist und der Oberkirchenrat / das Konsistorium nach Anhörung des Betroffenen feststellt, dass er zur Mitarbeit im kirchenmusikalischen Dienst nicht mehr geeignet ist,
3. in dem Kolloquium nach § 5 festgestellt wird, dass der Kirchenmusiker zur Mitarbeit im kirchenmusikalischen Dienst nicht mehr geeignet ist.

Die Entscheidung über den Entzug der Anstellungsfähigkeit ist dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben. Wird die Anstellungsfähigkeit entzogen, ist die Urkunde über die Anstellungsfähigkeit innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zurückzugeben.

(2) Der Oberkirchenrat / Das Konsistorium kann einem Kirchenmusiker die Anstellungsfähigkeit erneut zuerkennen.

Abschnitt II**Berufung in den kirchenmusikalischen Dienst****§ 7****Ausschreibung**

Freie Stellen für den kirchenmusikalischen Dienst im Hauptamt (A- oder B-Stellen) werden ausgeschrieben.

§ 8**Mitwirkung der Fachberatung**

Bei der Besetzung von C-Stellen ist die kreiskirchliche Fachberatung, bei der Besetzung von A- und B-Stellen die landeskirchliche Fachberatung zu beteiligen.

§ 9**Auswahl und praktische Vorstellung**

(1) Das Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft, in der Regel der Kirchengemeinderat / der Gemeindegemeinderat, prüft die eingegangenen Bewerbungen und trifft im Benehmen mit der Fachberatung eine Entscheidung für die engere Wahl.

(2) Die in die engere Wahl genommenen Bewerber werden zu einer praktischen Vorstellung in Gegenwart der Fachberatung eingeladen. Die Vorstellung umfasst in der Regel Orgelliteraturspiel, gottesdienstliches Orgelspiel, Chorleitung sowie ein Gespräch. Die Vorstellung kann im Einzelfall auf andere Bereiche ausgedehnt werden. Nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten sollen vorhandene musikalische Gruppen in die Vorstellung einbezogen werden; ihnen soll Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

§ 10**Anstellung**

Die Anstellung erfolgt auf Beschluss des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Landeskirchenmusikdirektors und der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ 11**Einführung**

Kirchenmusiker werden in einem Gottesdienst nach der in der jeweiligen Landeskirche geltenden agendarischen Ordnung eingeführt.

§ 12**Aufgaben**

Die Aufgaben der Kirchenmusiker sollen in einer allgemeinen Dienstanweisung geregelt werden, die Oberkirchenrat und Konsistorium gemeinsam im Einvernehmen mit der Fachberatung erlassen.

§ 13 Dienstbezeichnung

(1) Kirchenmusiker in A- oder B-Stellen führen die Dienstbezeichnung „Kantor“. Hauptamtlichen Kirchenmusikern kann für überragende Leistungen auf kirchenmusikalischem Gebiet und für eine Wirksamkeit, die erheblich über den Bereich der Anstellungskörperschaft hinausgreift, auf Vorschlag des Kirchenmusikwerkes durch die Kirchenleitung im Benehmen mit der zuständigen Anstellungskörperschaft und dem zuständigen Landessuperintendenten bzw. dem zuständigen Superintendenten, der Titel „Kirchenmusikdirektor“ verliehen werden. Die Verleihung des Titels ist frühestens nach 10jährigem kirchenmusikalischen Dienst möglich.

(2) Der Titel „Kantor“ kann an nebenamtliche Kirchenmusiker in besonders begründeten Fällen auf Antrag des Kirchengemeinderates / Gemeindegemeinderates durch den mecklenburgischen Oberkirchenrat / die Pommersche Kirchenleitung verliehen werden, wenn sich der Betroffene in langjährigem Dienst besonders bewährt hat.

§ 14 Stellenbesetzung in besonderen Fällen

Die Kirchenleitungen beider Landeskirchen können bestimmen, dass für die Besetzung von Stellen mit herausgehobener Bedeutung dem Oberkirchenrat / Konsistorium ein besonderes Mitwirkungsrecht zuerkannt wird.

Abschnitt III Kirchenmusikalische Fachberatung

§ 15 Allgemeines

(1) Die kirchenmusikalische Fachberatung fördert die Ausübung des kirchenmusikalischen Dienstes. Sie soll die Kirchenmusiker, die Kirchengemeinden sowie die dienstaufsichtführenden Stellen in allen kirchenmusikalischen Fragen beraten und unterstützen.

(2) Über die Abgrenzung von Dienst- und Fachaufsicht entscheidet in Zweifelsfällen der Oberkirchenrat / das Konsistorium.

§ 16 Fachberater

(1) Die kirchenmusikalische Fachberatung wird in den Kirchenkreisen von Kirchenkreismusikwarten / Kreiskantoren, für beide Landeskirchen von dem Landeskirchenmusikdirektor ausgeübt.

(2) Spezielle Aufgaben der kirchenmusikalischen Fachberatung können von Beauftragten für die Singarbeit, von Orgelsachverständigen und Glockensachverständigen wahrgenommen werden. Das Nähere regeln die Landeskirchen im Einvernehmen mit dem Landeskirchenmusikdirektor.

§ 17 Fachberatung im Kirchenkreis

Die Kirchenkreismusikwarte / Kreiskantoren nehmen die kirchenmusikalische Fachberatung im Kirchenkreis wahr. Sie werden nach den Bestimmungen der jeweiligen Landeskirche beauftragt.

§ 18 Aufgaben der Fachberatung im Kirchenkreis

(1) Die Kirchenkreismusikwarte / Kreiskantoren beraten den Kirchenkreisrat / Kreiskirchenrat und den Landessuperintendenten / den Superintendenten. Sie achten darauf, dass der Kirchenmusik in den Kirchengemeinden ihres Kirchenkreises die ihr gebührende Wertschätzung zukommt. Sie sollen das Bewusstsein für die Bedeutung der Kirchenmusik in Kirche und Öffentlichkeit stärken.

(2) Ihre Aufgaben sind insbesondere die Durchführung und Leitung von Kirchenmusikerkonventen, die Teilnahme an kreiskirchlichen Visitationen und die Umsetzung von Anregungen des Landeskirchenmusikdirektors. Sie sollen sich auch der Förderung des kirchenmusikalischen Nachwuchses annehmen.

(3) Sie erstatten auf Anforderung dem Kirchenkreisrat / Kreiskirchenrat und dem Landeskirchenmusikdirektor Bericht.

§ 19 Fachberatung für die Landeskirchen

(1) Im Rahmen der kirchlichen Ordnungen nimmt der Landeskirchenmusikdirektor die kirchenmusikalische Fachaufsicht und Fachberatung für die Landeskirchen wahr.

(2) Der Landeskirchenmusikdirektor wird von beiden Kirchenleitungen einvernehmlich für 8 Jahre berufen. Die Leitung des Kirchenmusikwerkes ist vorher zu hören. Wiederberufung ist möglich.

§ 20 Aufgaben der Fachberatung für die Landeskirchen

(1) Der Landeskirchenmusikdirektor berät die Kirchenleitungen und den Oberkirchenrat / das Konsistorium in allen kirchenmusikalischen Angelegenheiten, beobachtet den Stand und die Entwicklung des kirchenmusikalischen Lebens innerhalb der Landeskirchen, macht auf Gefahren und Mängel aufmerksam und gibt Anregungen für die Pflege und Förderung der Kirchenmusik.

(2) Der Landeskirchenmusikdirektor arbeitet insbesondere mit den Kirchenkreismusikwarten / den Kreiskantoren zusammen, koordiniert deren Tätigkeit und ruft sie zu regelmäßigen Fachkonferenzen mindestens einmal im Jahr zusammen. Er führt die Fachaufsicht über die Kirchenkreismusikwarte / die Kreiskantoren.

(3) Der Landeskirchenmusikdirektor führt die Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Kirchenmusikwerk und dem Kirchenmusikerverband durch, arbeitet mit den gemäß § 16 Abs. 2 Benannten zusammen und hält laufende Verbindung mit den kirchenmusikalischen Ausbildungsstätten und der außerkirchlichen Musikpflege. Zu den Aufgaben gehören ferner die Mitwirkung

bei Stellenbesetzungen (§§ 8 bis 10), Teilnahme an kirchenmusikalischen Prüfungen und Kolloquien und die Beteiligung an gliedkirchlichen Visitationen.

(4) Der Landeskirchenmusikdirektor erstattet den Kirchenleitungen und dem Oberkirchenrat / dem Konsistorium auf Anforderung Bericht.

Abschnitt IV Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 21 Ausführungsbestimmungen

Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlassen der Oberkirchenrat und das Konsistorium einvernehmlich.

§ 22 Außer-Kraft-Treten

Mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes treten in der Pommerschen Evangelischen Kirche außer Kraft:

- Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche der Union vom 15.6.1996 (ABl. 1997 S. 7)

- Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der EKV vom 16.11.1997 (ABl. 1997 S. 146)

§ 22 a Sprachgebrauch

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Kirchengesetz gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 23 In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt zum 1. Januar 2009 in Kraft.

Die Landessynode hat vorstehendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 8. April 2008

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

672.06/28-6

Änderung der Haushaltssicherungsverordnung vom 4. Juni 2005 (KABI 2005 S. 54) vom 1. Februar 2008

Die Haushaltssicherungsverordnung vom 4. Juni 2005 (KABI 2005 S. 54) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 5 der Haushaltssicherungsverordnung erhält folgende Fassung: „Über Anträge auf Stundung oder Erstattung des gewährten Darlehens sowie über die Niederschlagung entscheidet der Oberkirchenrat.“
2. Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Schwerin, 13. Februar 2008

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

483.10/9-10

Wohnungsfürsorgetrichtlinien (Geltungsdauer)

Nachstehend wird der Beschluss des Oberkirchenrates vom 18. Dezember 2007 bekannt gegeben:

Die Geltungsdauer der vorläufigen Richtlinien über die Gewährung von Darlehen zur Wohnungsbeschaffung für Dienstwohnungsinhaber der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Wohnungsfürsorgetrichtlinien) vom 21. Dezember 2004 (KABI. 2005 S. 15) wird bis zum 31. Dezember 2009 verlängert.

Schwerin, 28. Februar 2008

Der Oberkirchenrat

Flade

241.00/84-130

Änderung der Satzung der rechtlich unselbstständigen Stiftung kirchlichen Rechts „Evangelische Jugend Schwerin“

Der Oberkirchenrat veröffentlicht nachstehend die vom Kirchenkreisrat des Kirchenkreises Wismar am 29. Januar 2008 beschlossenen Satzungsänderungen für die Satzung der rechtlich unselbstständigen Stiftung kirchlichen Rechts „Evangelische Jugend Schwerin“ mit dem Beschluss des Oberkirchenrates vom 19. Februar 2008 zu deren Genehmigung nach § 13 der geltenden Stiftungssatzung vom 12. September 2000 (KABI S. 81).

Schwerin, 20. Februar 2008

Der Oberkirchenrat
In Vertretung
Kriedel

Der Kirchenkreisrat des Kirchenkreises Wismar hat in seiner Sitzung am 29. Januar 2008 die Satzung der rechtlich unselbstständigen Stiftung kirchlichen Rechts „Evangelische Jugend Schwerin“ vom 12. September 2000 – KABI S. 81 – wie folgt geändert:

§ 1

„Die Satzung der Stiftung „Evangelische Jugend Schwerin“ vom 12. September 2000 – KABI S. 81 –, vom Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs am 10. Oktober 2000 genehmigt, wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

- a) Nach Buchstabe a wird ein neuer Buchstabe b mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„b) die Erbringung von Angeboten der generationsübergreifenden Arbeit;“
- b) Die bisherigen Buchstaben b bis e werden c bis f.

2. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- a) In Satz 1 werden zwischen den Wörtern „Jugendhilfe“ und „im“ die Wörter „und die Weiterbildung in Mecklenburg-Vorpommern“ eingefügt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „junger“ durch das Wort „der“ ersetzt.

§ 2

Vorbehaltlich der Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde tritt die Satzungsänderung mit dem Tag der Beschlussfassung des Kirchenkreisrates am 29. Januar 2008 in Kraft.

Wismar, 29. Januar 2008

Der Kirchenkreisrat des Kirchenkreises Wismar

Dr. Siegert
Landessuperintendent

Beschluss des Oberkirchenrates vom 19. Februar 2008

Der Oberkirchenrat genehmigt gemäß § 13 der geltenden Stiftungssatzung vom 12. September 2000 die vom Kirchenkreisrat des Kirchenkreises Wismar am 29. Januar 2008 beschlossenen Satzungsänderungen der rechtlich unselbstständigen Stiftung kirchlichen Rechts – Sondervermögen des Kirchenkreises Wismar „Evangelische Jugend Schwerin“.

605.14/14

Berichtigung

Im Kirchlichen Amtsblatt 2008 auf Seite 7 unten sind bei der Feststellung des Oberkirchenrats vom 19. Dezember 2007 zum Inkraft-Treten der Satzung die Wörter „diakoniestiftung – füreinander da sein“ durch die Wörter „Evangelische Stiftung Regenbogen in Hagenow“ zu ersetzen.

Schwerin, 22. Februar 2008

Der Oberkirchenrat
In Vertretung
Kriedel

Beschlüsse der 5. Tagung der XIV. Landessynode

Beschluss

zum Fusionsprozess der drei Nordkirchen

Die Landessynode dankt der Steuerungsgruppe, den Arbeitsgruppen und den Kirchenleitungen für die umfangreiche Arbeit zur Ausgestaltung des Fusionsprozesses der drei Landeskirchen.

Sie hält es für wichtig, dass folgende Fragen im Fusionsvertrag grundsätzlich geklärt sind:

- Standortfrage des Kirchenamtes und des Leitenden Bischofs,
- Finanzverteilung und Versorgungsregelung,
- Leitungsorgane,
- Arbeitsrechtssetzung (einschließlich Übergangsregelungen),
- Kriterien für die Zuordnung der Dienste und Werke,
- Gehaltsniveau, Art und Weise der Angleichung,
- Regelungen, die die Vertragstreue gegenüber dem Land Mecklenburg-Vorpommern sicherstellen.

Plau am See, 5. April 2008

Die Landessynode

Möhring

Vizepräsident der Landessynode

Beschluss

zum „Förderpreis Eine Welt“

Die Synode beschließt die folgenden Richtlinien für fünf Jahre für den am 31.3.2007 beschlossenen „Förderpreis Eine Welt“. Das Landeskirchliche Werk für Mission und Ökumene wird mit der Umsetzung dieses Beschlusses beauftragt.

Vergaberichtlinien „Förderpreis Eine Welt“

Ziel:

Die Verleihung des „Förderpreises Eine Welt“ hat folgende Ziele:

- Auszeichnung und Förderung von gelungenen, beispielhaften Projekten in der Bildungsarbeit und Projekten der Entwicklungszusammenarbeit von Gemeindegruppen, Initiativen oder Einzelpersonen
- Stärkung des Engagements der Zusammenarbeit verschiedener Akteure im Bereich der Landeskirche mit Partnern im Süden und Osten
- Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Thematik der „Eine Welt Arbeit“

Ausschreibung:

- Der Förderpreis wird auf Beschluss der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs öffentlich durch das Landeskirchliche Werk für Mission und Ökumene ausgeschrieben.
- Erstmals soll der Preis im Herbst 2008 zur Eröffnung der Entwicklungspolitischen Bildungstage in Mecklenburg-Vorpommern verliehen werden. Einzelheiten werden durch das Landeskirchliche Werk in Abstimmung mit dem AFUG geregelt. Die Preisverleihung erfolgt alle 2 Jahre.
- Vorgeschlagen werden können Kirchgemeinden, Gemeindegruppen, Eine-Welt-Läden oder Gruppen, Schulklassen, Part-

nerschaftsgruppen oder Einzelpersonen im Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburg. Politische Parteien können nicht vorgeschlagen werden.

- Die Ausschreibung erfolgt jeweils zum 1.5. mit einer Frist von 8 Wochen.

Kriterien:

- Die zur Preisverleihung vorgeschlagene Gruppe / Einzelperson muss in den zurückliegenden zwei Jahren aktiv gewesen sein.
- Die Aktivitäten sollen nachhaltig, innovativ und nachahmungsfähig sein und sollen Veränderungen bei Partnern und bei uns bewirken.
- Konkrete Aktionen und Bildungsansätze im Sinne der Synodenerklärung vom 31.3.2007 „... damit die Globalisierung dem Leben dient“ werden bevorzugt bewertet.
- Theoretische Arbeiten werden nicht bewertet.

Bewerbungsunterlagen:

- Zu den Bewerbungsunterlagen gehören:
 - Vorstellung der Gruppe, ihrer Motivation und Ziele und Kurzbeschreibung des Projektes auf maximal 1 DIN A4 Seite (auch digital möglich)
 - ausführlichere Vorstellung des Projektes als digitale Präsentation oder auf Papier

Auswahlgremium:

Für das Vergabegremium zur Sichtung und Entscheidung über die eingereichten Projekte wird folgende Zusammensetzung beschlossen:

- AFUG Vorsitzende
- weiteres AFUG Mitglied
- Landespastor für Mission und Ökumene
- Vertreterin des Eine Welt Landesnetzwerkes
- Person aus der Öffentlichkeit

Dotierung und Vergabe:

- Als symbolischer Preis wird eine von Händen umfasste Bronzeweltkugel auf einer Schale überreicht. Der „Förderpreis Eine Welt“ unterstützt das Engagement für eine nachhaltige, Ressourcen schonende Lebensweise und für weltweite Gerechtigkeit. So reichen wir einander die Hand und verdeutlichen, dass wir aufeinander angewiesen sind. Der Preis wird als Wanderpreis den 1. Preisträgern für zwei Jahre übergeben. Die Namen werden auf der Schale jeweils eingraviert.
- Die Preissummen betragen

1. Preis	1.500 Euro
2. Preis	1.000 Euro
3. Preis	500 Euro
- Der Preis wird jeweils bei der Eröffnung der Entwicklungspolitischen Bildungstage durch einen kirchlichen Vertreter übergeben
- Im Bericht des Präsidiums wird die Preisverleihung erwähnt. Die Preisträger können sich am Rande der Synode selbst präsentieren.

Plau am See, 5. April 2008

Die Landessynode

Möhring

Vizepräsident der Landessynode

Beschluss zur Achtung der Religionsfreiheit in China

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs fordert die Achtung der Religionsfreiheit in China. Mit Betroffenheit haben wir in den letzten Wochen die Nachrichten aus Tibet verfolgt. Zu den offenkundigen Verletzungen der Menschenwürde können und wollen wir nicht schweigen.

Der Mensch ist zum Ebenbild Gottes (1. Mose 1,27) geschaffen. Als Christen wissen wir, dass jeder Mensch, unabhängig seiner kulturellen, religiösen oder ethnischen Zugehörigkeit, die gleichen unveräußerlichen Rechte besitzt. Der Art. 1 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland lautet: „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“

Im Kontext des von uns praktizierten Dialoges der Religionen und unserer eigenen ostdeutschen Diktaturerfahrungen ist es uns wichtig, dass dieser Grundsatz für alle Menschen und überall gilt.

Deshalb fordern wir:

- von allen an dem Konflikt in Tibet Beteiligten, auf jegliche Gewalt zu verzichten,
- vom chinesischen Staat, die Menschenrechte einzuhalten und die Religionsfreiheit zu gewähren.

Freie Religionsausübung zu gewährleisten erfordert Rechtssicherheit und von allen Menschen Respekt im Umgang mit Menschen anderer Religionszugehörigkeit und Weltanschauung.

Plau am See, 5. April 2008

Möhring
Vizepräsident der Landessynode

144.01/

Zusammensetzung der XIV. Landessynode; (Vierte Ergänzung)

Im Nachgang zur Veröffentlichung des vollständigen Ergebnisses der Wahlen zur XIV. Landessynode vom 12. Dezember 2005 (vgl. KABl 2006 S. 7) gemäß § 27 Abs. 2 des Kirchengesetzes vom 15. November 2003 über die Wahl zur Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABl S. 125) – Wahlgesetz – und der ersten Ergänzung vom 20. Februar 2006 (vgl. KABl S. 28) und der zweiten Ergänzung vom 12. Oktober 2006 (vgl. KABl S. 89) und der dritten Ergänzung

vom 12. Oktober 2007 (vgl. KABl S. 97) wird mitgeteilt, dass der von den Ordinierten nach § 23 Wahlgesetz im zweiten Wahlgang gewählte Synodale Pastor Dr. Matthias de Boor, Ludwigslust, auf Grund seiner Berufung als theologischer Referent des Oberkirchenrates mit Wirkung zum 1. April 2008 aus der XIV. Landessynode ausscheidet und für ihn Pastor Dr. Daniel Havemann, Jördenstorf, als Synodaler nachrückt.

Schwerin, 22. Februar 2008

Der Oberkirchenrat
In Vertretung

Kriedel

Pfarrstellenausschreibungen

6500-355/
8300-355/

Die Pfarrstellen für Krankenhausseelsorge in den HELIOS Kliniken Schwerin und dem Hanse-Klinikum Wismar werden gemäß § 4 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) durch Beschluss des Oberkirchenrats zur Wiederbesetzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt ausgeschrieben.

Der Stellenumfang beträgt jeweils 50 %.

Die HELIOS Kliniken Schwerin, ein Krankenhaus der Maximalversorgung, verfügen über 1406 Betten. Davon gehören ca. 350 Betten zur psychiatrischen Carl-Friedrich-Flemming-Klinik. Dort ist auch die zu besetzende Pfarrstelle angesiedelt. Eine zweite Pfarrstelle im Umfang von 100 % ist besetzt.

Das Hanse-Klinikum Wismar, ein Krankenhaus der Schwerpunktversorgung, verfügt über 453 Betten sowie 22 psychiatrische Betten.

Die Stellen sollen vorzugsweise mit einer Person besetzt werden. Zu den Voraussetzungen gehören neben dem 1. und 2. theologischen Examen eine abgeschlossene Grundausbildung in Seelsorge (12-wöchiger KSA-Kurs oder eine andere vergleichbare Weiterbildung innerhalb der DGfP), ferner die Bereitschaft zur Zu-

sammenarbeit auch mit Mitarbeitern der Kliniken sowie den katholischen Seelsorgern.

Der künftige Stelleninhaber ist Mitglied des Konvents für Krankenhausseelsorge sowie des Propsteikonvents Wismar.

Bewerbungen sind auf dem Dienstweg bis zum 30. Mai 2008 an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Für weitere Auskünfte stehen Pastor Andreas Greve (Tel. (0385) 5202391), Landessuperintendent Dr. Karl-Matthias Siegert (Tel. (03841) 213623) oder Oberkirchenrat Dr. Jürgen Danielowski (Tel. (0385) 5185146) zur Verfügung.

Schwerin, 3. April 2008

Der Oberkirchenrat

Dr. Danielowski

3619-20/

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde St. Georgen Parchim, Kirchenkreis Parchim, wird gemäß § 4 Absatz 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl. 1997 S.61) zur Wiederbesetzung zum 1. Sep-

tember 2008 durch Besetzung des Oberkirchenrat ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %.

Der Kirchgemeinderat teilt Folgendes mit:

„Die Stadt Parchim verfügt über zwei 700 Jahre alte gotische Backsteinkirchen, St. Georgen und St. Marien.

Die St. Georgengemeinde ist eine eher traditionell geprägte Gemeinde mit 1650 Mitgliedern. Die Kirchenmusik ist ein Schwerpunkt unseres Gemeindelebens. Unser A-Kantor leitet den Posauenchor und die St. Georgen-Kantorei. Die wunderbare Akustik unserer Kirche mit der 2001 sanierten Frieze 111-Orgel von 1871 ist hervorragend für Kirchen- und Orgelkonzerte geeignet. Eine halbtags Küsterstelle gehört zur Gemeinde. Etwa 30 Christenlehrekinder werden unterrichtet; der Anteil an Konfirmanden ist gering.

Es gibt viele ehrenamtlich engagierte Gemeindeglieder, z. B. 20 Frauen im Handarbeitskreis, 15 regelmäßig anwesende Männer im Männerkreis, monatliche durchgeführte Seniorennachmittage und monatliche sonntägliche Kirchencafes. Ein fester Stamm von 38 Gemeindegliedern trägt die Gemeindeblätter aus und beteiligt sich am Dienst der Offenen Kirche in den Sommermonaten. Zum Kirchgemeinderat gehören acht Gemeindeglieder.

10 Jahre lang sorgten zwei Fördervereine für die Sanierung der Frieze III-Orgel und die Wiederherstellung eines Fünfergeläutes mit Turm- und Glockenstuhlsanierung. Die damit verbundenen Aktivitäten waren für unsere Gemeinde sehr segensreich und fanden eine hohe Akzeptanz in der Parchimer und überregionalen Öffentlichkeit. Als Fortsetzung des zweiten Fördervereins besteht seit Januar der Förderverein St. Georgenkirche Parchim e.V. Dieser war notwendig wegen weiterer dringlicher Baumaßnahmen vor allem am Dachstuhl und wegen Restaurierungen im Innenbereich.

Vor etwa zehn Jahren erfolgte der Einbau einer beheizbaren Winterkirche, eines Sanitär- und Küchentraktes, einer Gasheizung für die gesamte Kirche sowie zuletzt die vollständige Erneuerung der Elektroanlage.

Seit über 25 Jahren besteht eine Partnerschaft zur Kirchgemeinde Schwebheim in Franken.

Das Pfarrhaus ist ein denkmalgeschützter Fachwerkbau in der Hakenstraße 7, fünf Minuten Gehweg zur Kirche. Es besteht Sanierungsbedarf für die Pfarrwohnung.

Die Gemeinderäume befinden sich im Erdgeschoß und sind saniert. Dort befindet sich auch das Gemeindebüro, ausgestattet mit Computer, Kopiertechnik und Internetanschluss. Die Kirchenkreisverwaltung und Landessuperintendentur liegen unmittelbar gegenüber der Georgenkirche.

Wir erwarten von unserem zukünftigen Pastor:

- umfassendes Engagement für unsere Gemeinde und Kirche
- Absicherung der Gottesdienste
- Christenlehre bis zur Neubesetzung der Gemeindepädagogienstelle
- Konfirmandenunterricht
- Zusammenarbeit mit den örtlichen Schulen
- Anleitung der Jungen Gemeinde
- Gemeindegliederarbeit, Besuchsdienste, Mitbetreuung der Altenheime
- kooperatives Verhalten zur Kommune, Öffentlichkeit und den Nachbarkirchen

Die Kreisstadt Parchim (20000 Einwohner) hat neben der genannten zweiten evangelischen Gemeinde eine katholische Kirche und mehrere Freikirchen.

Parchim liegt nahe der BAB A 24 zwischen Hamburg und Berlin, 40 km südöstlich von der Landeshauptstadt Schwerin, am Eldefluss und an der Wocker, umgeben von Wäldern, Hügeln und Seen. Es bestehen Bahnverbindungen nach Schwerin, Neustrelitz und Ludwigslust. Parchim verfügt über einen Flugplatz mit wachsender Bedeutung. In der Stadt gibt es mehrere Kindergärten und Schulen auch in kirchlicher Trägerschaft, ein Gymnasium sowie Musikschule, Berufsschule und Sonderschulen.

Sämtliche medizinische Fachbereiche in freier Niederlassung sind vorhanden ebenso wie ein Krankenhaus.“

Weitere Informationen erhalten Sie von Dr. Christoph Seyfarth, Bei St. Nikolai 25, 19370 Parchim, Tel.: (03871) 215343

Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 2008 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 8. April 2008

Der Oberkirchenrat

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

6503-20/

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde St. Nikolai zu Schwerin wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABI 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100%. Die Wiederbesetzung ist zum 1. November 2008 geplant.

Der Kirchgemeinderat teilt Folgendes mit:

„Zum 1. Oktober 2008 wird die Pfarrstelle St. Nikolai (Schelf) zu Schwerin vakant. Die St.-Nikolai-Kirche, bekannter unter dem Namen Schelfkirche, und das Pfarr- und Gemeindehaus liegen in der Schweriner Schelfstadt. Die Schelfkirche ist die einzige barocke Backsteinkirche in MV. Die Grablege unter dem Chorraum birgt 17 Särge von Gliedern des Herzogshauses. Durch die Restaurierung und Renovierung der Fürstengruft sind in letzter Zeit in der Öffentlichkeit viele auf die Schelfkirche, besonders aus touristischem Interesse, aufmerksam gemacht worden. Sie ist das ganze Jahr hindurch bis zum Sonnenuntergang geöffnet.

Die Schelfgemeinde erstreckt sich vom Stadtkern nach Norden und Osten hin bis Kaninchenwerder, Schelfwerder und Groß Medewege (Richtung Güstrow und Wismar). Sie bildet mit der Dom- und Schlosskirchengemeinde die Schweriner Kirchenregion Mitte. St Nikolai hat 1.550 Gemeindeglieder. Der Stellenumfang der Pfarrstelle beträgt 100 %, der Küsterstelle 75 % und der Gemeindepädagogik 25 %. Zur Dienstwohnung gehören 1 Amtszimmer, 1 Arbeitszimmer, 3 Wohnräume und zwei beheizbare Bodenkammern.

Vor zwei Jahren hat der KGR um die Brennpunkte der Ellipse „Sammlung und Sendung“ herum folgendes Leitbild für die Kirchgemeinde beschlossen:

1. Der Gottesdienst ist das Zentrum des Gemeindelebens. Hier trifft sich die Gemeinde zur Verkündigung des Wortes Gottes und zur Feier der Sakramente. Verschiedene Arbeitszweige und Kreise der Gemeinde bringen sich aktiv ein.
2. Die Schelfkirche ist ein offenes Haus Gottes in der Welt und für die Welt.

3. Die Gemeinde bestärkt die gemeindlichen Gruppen und Arbeitskreise in ihrer Tätigkeit und Gemeinschaft.
4. Die Gemeinde wahrt christliche Werte und gibt sie weiter.
5. Die Gemeinde bietet Menschen Raum zur Begegnung, vermittelt Geborgenheit und will Vertrauen schenken. Sie bietet Zuflucht und Chancen, sich akzeptiert, aufgenommen und zu Hause zu fühlen.
6. Die Gemeinde bemüht sich darum, Ökumene im Alltag zu leben, lebendige ökumenische und interreligiöse Beziehungen zu pflegen.
7. Die Gemeinde geht auf Menschen zu und ermutigt sie, sich am Gemeindeleben zu beteiligen. Dabei wird jeder Mensch mit seinen Anliegen und Talenten angenommen.

Neben Helferkreis, Besuchsdienst, Gottesdienstkreis, Bastelkreis, Kirchenchor, Posaunenkreis, Krabbelgruppe, Kinderkirche (3–6), Kindergottesdienstkreis und verschiedenen anderen Ebenen lebendiger Gemeindegemeinschaft und lebendigen Gemeindelebens wie Ausflügen und besonderen Gottesdiensten besteht der wöchentliche Bibelstundenkreis, der schon seit 1928 existiert und in der Regel den Predigttext des kommenden Sonntags bedenkt und dem Pastor wichtige Hilfestellung für die Predigtvorbereitung gibt. Die Kinder- und Jugendarbeit ist teilweise Sache der Region geworden. Die Jugendarbeit bedarf dringend eines Neuanfangs. Zu den wichtigen Aufgaben des Pastors zählt besonders die Seelsorge in drei Seniorenheimen mit dem entsprechenden Gottesdienstangebot.

Wir wünschen uns von der neuen Pastorin oder vom neuen Pastor:

- dass er wichtige Impulse für die Begleitung aller Altersgruppen in der Gemeinde gibt,
- dass er eine respektvolle Zusammenarbeit aller Aktivitäten fördert,
- dass er besonders ehrenamtliche Mitarbeiterinnen begleitet.

Weitere Informationen erhalten Sie von:

Frau Dr. Eva Winter, Tel.: (0385) 5507074, 2. Vorsitzende des Kirchgemeinderates,
Frau Marlies Maaker, Tel.: (0385) 563183, Mitglied des Geschäftsausschusses.“

Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 2008 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 8. April 2008

Der Oberkirchenrat

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

6508-20/21

Die zweite Pfarrstelle in der Versöhnungsgemeinde Schwerin-Lankow wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABI 1997 S. 61) zur sofortigen Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates erneut ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 50%.

Der Kirchgemeinderat teilt Folgendes mit:

Die Versöhnungsgemeinde liegt im Westen der Landeshauptstadt Schwerin und umfasst die Stadtteile Lankow, Friedrichsthal, Neu-

mühle, Warnitz und Klein Medewege. Die Gemeinde hat 2250 Gemeindeglieder, davon ca. 120 ehrenamtlich Tätige. Als Hauptamtliche arbeiten in der Gemeinde ein Pastor (100%, ab Juli 2008), ein Pastor (50%, wieder zu besetzen), eine Katechetin (50%), zwei Musikpädagogen (25%) und eine Sekretärin (37,5%). Ein regional arbeitender Jugendmitarbeiter ist mit 10% seiner Arbeitszeit in unserer Gemeinde beschäftigt.

Die Versöhnungskirche als einzige Predigtstelle ist ein im Jahr 2000 erbautes Gemeindezentrum. Die Gemeinde besteht seit 1966.

Der Kirchgemeinderat hat der Gemeinde ein Leitbild gegeben: Wir öffnen in Lankow neue Räume für Erfahrungen mit Gott. Wir schöpfen Kraft für das Zusammenleben. Wir suchen Wege des Friedens und der Gerechtigkeit.

In diesem Sinne wirken wir durch unsere vielfältigen Angebote und Aktivitäten für und mit Kinder/n, Jugendliche/n, Erwachsene/n und Senioren. Eine regelmäßige Zusammenarbeit gibt es mit zwei Altenheimen, zwei Kindertagesstätten und einer Schule. Besondere Veranstaltungen werden i. d. R. in Abstimmung mit der Pauls- und der Bernogemeinde/Westregion Schwerins angeboten. Gepflegt werden Partnerschaften mit Kirchengemeinden in Lübeck, Rumänien und den USA (im Aufbau).

Gottesdienste werden wiederholt im Team von Haupt- und Ehrenamtlichen vorbereitet und durchgeführt. Dabei spielen sowohl Tradition als auch neue Formen der Gestaltung eine Rolle. Wesentliches Element sind die Musikgruppen der Gemeinde.

Wir suchen eine Pastorin/einen Pastor für die geistliche Begleitung und Profilierung unserer Gemeinde, der/die gerne im Team arbeitet und das Miteinander aller Generationen in der Gemeinde im Blick hat. Besonderes Augenmerk soll der pädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gewidmet sein. Unterstützung erhält sie/er durch die verschiedenen Ausschüsse, die von Mitgliedern des Kirchgemeinderates geleitet werden.

Weitere Informationen zur Gemeinde unter www.kirche-schwerin.de/versoehnung. Für Anfragen stehen die 2. Vorsitzende des Kirchgemeinderates Frau Dr. Christine Birr (E-Mail: ecbirr@web.de) und Doris Lipowski (Tel.: (0385) 4861279 oder E-Mail: doris.lipowski@googlemail.com) zur Verfügung. Bei der Suche von geeignetem Wohnraum wird bei Bedarf Unterstützung angeboten.

Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 2008 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 8. April 2008

Der Oberkirchenrat

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

3514-20/

Die Pfarrstelle II in der Kirchengemeinde Ludwigslust wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABI 1997 S. 61) zur baldigen Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100%.

Der Kirchgemeinderat teilt Folgendes mit:

„Wir wollen helfen, Formen für ein Leben im Glauben an Jesus Christus zu finden und den großen Erfahrungsschatz aller Generationen entdecken und nutzen“.

Unter diesem Leitbild sucht der engagierte Kirchgemeinderat eine/n Pastor/in, der/die bereit ist, sich in eine große Stadtgemeinde mit vielfältigen Anforderungen einzubringen und Leitungsaufgaben zu übernehmen.

Zur Gemeinde gehören 2670 Gemeindeglieder im Stadtgebiet und den eingemeindeten Dörfern Techentin und Hornkaten. Predigtstätte ist die 1765-70 erbaute Stadtkirche und in den Wintermonaten das von 2003-2006 umgebaute Gemeindehaus. Gottesdienste an Wochentagen werden in zwei Altenheimen gehalten mit Unterstützung von Pastoren im Ruhestand.

Eine weitere Pfarrstelle ist zu 50 % besetzt. In der Gemeinde sind ein gemeindepädagogischer Mitarbeiter, eine Kantorin, ein Küster (alle zu 100 %) und eine Gemeindegemeinschaft (50%) tätig. Zum Verantwortungsbereich gehören neben dem Vorsitz im Kirchgemeinderat auch der sich in Trägerschaft der Kirche befindliche zweitälteste Kindergarten Deutschlands, das „Alexandrinienstift“ mit 55 Plätzen im Kindergarten- und Krippenbereich und der Friedhof für die Stadt Ludwigslust. Beide Einrichtungen haben jeweils acht Mitarbeitende.

Der Kirchgemeinderat wünscht sich eine/n Pastor/in, der/die Freude an lebendigen Gottesdiensten und an der Zusammenarbeit mit den angestellten und ehrenamtlichen Mitarbeitenden hat. So unterstützt ein Förderverein die Öffnung und Restaurierung der von vielen Touristen besuchten Kirche, ein weiterer den Kindergarten und es gibt je einen ehrenamtlich geleiteten Besuchskreis und Gesprächsabend. Auch bei den Angeboten für Senioren, die von dem/der neuen Pastor/in erwartet werden, gibt es ehrenamtliche Hilfe. Ein Konfirmandenkurs wird von den Pastoren gemeinsam verantwortet. Neu begonnen wurde die Arbeit mit Familien auch über die Kirchgemeinde hinaus. Vielfältige Kirchenmusik bereichert das Leben der Kirchgemeinde.

Im Ort befindet sich mit dem Stift Bethlehem eine große diakonische Einrichtung mit der Stiftskirche als Gottesdienstort und dem dort untergebrachten Bildungshaus der Landeskirche. Zu beiden Einrichtungen bestehen rege Kontakte.

Zentrum des kirchgemeindlichen Lebens ist die zu einem Gemeindehaus umgebaute ehemalige Schule Clara-Zetkin-Str. 12, die Raum für Gruppen und Angebote bietet. Neben einer vermieteten Einliegerwohnung befinden sich hier die Amtszimmer der Pastoren und das Gemeindebüro. Das auf dem Hof befindliche Nebengebäude wird 2008 zum eingeschossigem Pfarrhaus mit kleinem Garten und Terrasse umgebaut und kann dann von dem/der neue/n Pfarrstelleninhaber/in bezogen werden.

Ludwigslust (12.500 Einwohner www.stadtludwigslust.de) ist Kreisstadt mit guter Verkehrsanbindung und allen schulischen und medizinischen Einrichtungen vor Ort, seit 2007 auch einer Schule in katholischer Trägerschaft. Es besteht eine gute Zusammenarbeit mit städtischen und kulturellen Einrichtungen und eine bereichernde ökumenische Gemeinschaft vor Ort.

Auskünfte erteilen Pastorin Irene de Boor, Tel. (03874) 21968 o. 570834 und der 2. Vorsitzende des Kirchgemeinderates Hans Christian Ockens, Tel. (03874) 21414“.

Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 2008 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 8. April 2008

Der Oberkirchenrat

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

Stellenausschreibungen im Bereich der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit

6611-23/2

Der Kirchgemeinderat teilt Folgendes mit:

Die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Zarrentin sucht zum 1. September 2008 eine gemeindepädagogische Mitarbeiterin bzw. einen gemeindepädagogischen Mitarbeiter (Fachschulabschluss). Der Stellenumfang beträgt 100 %. Die Vergütung erfolgt nach der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung für Angestellte (KAVO) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Im Bereich der Kirchgemeinde Zarrentin kann auch künftig vom Zuzug junger Familien ausgegangen werden. Dies ist vor allem auf die geografische Lage zurückzuführen, die Gewerbeansiedlungen begünstigt.

Die Kirchgemeinde möchte kirchliches Leben in großer Vielfalt gestalten, sowohl für die in der Kirchgemeinde beheimateten Menschen, als auch für die am Rande oder außerhalb der Kirchgemeinde.

Aufgabenschwerpunkte sind:

- regelmäßige Angebote für Kinder aller Altersgruppen sowie für Familien und für Senioren,
- Entwicklung von gemeindepädagogischen Konzepten zur Begegnung mit Menschen am Rande und außerhalb der Gemeinde,
- Durchführung von Rüstzeiten und Projektarbeit,
- Gewinnung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter,
- Zusammenarbeit mit dem Kindergarten, der Schule und anderen Trägern der Jugendhilfe,
- Leitung von Familiengottesdiensten,
- Mitgestaltung von Höhepunkten des Gemeindelebens und der Zusammenarbeit in der Region (insbesondere für den gemeindepädagogischen Arbeitsbereich),
- Öffentlichkeitsarbeit für den eigenen Arbeitsbereich.

Wir erwarten weiter:

- eine konstruktive und verlässliche Zusammenarbeit mit dem Team der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter,
- ein hohes Maß an Eigenverantwortlichkeit in der Strukturierung der eigenen Arbeit (insbesondere in der Aufbauarbeit neuer Projekte und Angebote),
- ausgeprägte kommunikative Fähigkeiten,
- musikalische Grundfähigkeiten,
- den Besitz eines Führerscheins und die Bereitschaft, das eigene Fahrzeug dienstlich zu nutzen.

Für die Arbeit steht ein Gemeindehaus mit zwei Gruppenräumen, die Kirche in Zarrentin, die Kapelle in Valluhn und ein Büro/Arbeitszimmer mit der üblichen Ausstattung zur Verfügung.

Im Haushalt der Kirchgemeinde steht ein entsprechender Etat bereit.

Wir sind daran interessiert, dass die gemeindepädagogische Mitarbeiterin/der gemeindepädagogische Mitarbeiter die Wohnung im Gemeindebereich hat. Bei der Wohnungssuche sind wir gerne behilflich.

Anfragen und Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 9. Juni 2008 an folgende Adresse:

Pastor Jürgen Meister, Evang.-Luth. Kirchgemeinde Zarrentin, Amtsstr. 9, 19246 Zarrentin, Telefon (038851) 25751, E-Mail: zarrentin@kirchenkreis-parchim.de.

Schwerin, 2. April 2008

Der Oberkirchenrat

Dr. Danielowski

3108-23/5

Der Kirchgemeinderat teilt Folgendes mit:

In den verbundenen Kirchgemeinden Eldena und Gorlosen ist die Stelle eines gemeindepädagogischen Mitarbeiters/einer gemeindepädagogischen Mitarbeiterin zum

1. September 2008 neu zu besetzen. Der Stellenumfang beträgt 75 % mit der Möglichkeit der Erweiterung. Die Vergütung erfolgt nach der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung für Angestellte (KAVO-Ang.) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Schwerpunkte des Dienstes sind:

- gemeindepädagogische Arbeit mit Kindern und Familien,
- Angebote für Jugendliche,
- Mitgestaltung von Familiengottesdiensten und Festen,
- Gestaltung von Freizeiten,
- Gewinnung und Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeitern,
- Zugehen auf Menschen am Rand und außerhalb der Kirchgemeinde,
- Aufbau eines Projektes: „Zusammenarbeit Kirchgemeinde und Grundschule“.

Wir erwarten:

- Freude an der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien,
- Kreativität, Kontaktfreudigkeit und gute Ideen, auch neue Wege zu gehen,
- Teamfähigkeit und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern,
- Interesse am Gemeindeleben,
- Engagiertes und eigenverantwortliches Arbeiten,
- Musikalische Grundfähigkeiten,
- Ausbildung zur Gemeindepädagogin/zum Gemeindepädagogen (FS).

Sie werden erwartet von:

- engagierten ehrenamtlichen Mitarbeitern und einer Pastorin,
- einer lebendigen Gemeinde, die sich auf einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin freut, der/die gern mit uns lebt und arbeitet.

In den Kirchgemeinden gibt es sehr gute Arbeitsbedingungen in zwei modernen und einladenden Gemeindehäusern in Eldena und Gorlosen und schönen Kirchen. Die Kirchgemeinden haben etwa 1.400 Mitglieder. Wir wünschen uns, dass der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin im Bereich unserer Kirchgemeinden wohnt. Führerschein und PKW sind Voraussetzung für die Arbeit.

Eldena ist ein großes Dorf, verkehrsgünstig gelegen zwischen Ludwigslust und Dömitz an der B191, in reizvoller Umgebung an der Elde. Hier befindet sich auch das Pfarrhaus. Einkaufsmöglichkeiten, Kindergarten und Grundschule sind am Ort, Regionalschule in Malliß und Gymnasium in Dömitz.

Die Stellenbeschreibung wird auf Anfrage gern zugeschiedt.

Anfragen und Bewerbung richten Sie bitte bis zum 31. Mai 2008 an folgende Adresse: Ev.-Luth. Kirchgemeinde Eldena, Pastorin Anja Kiesow, Altonaer Straße 7, 19294 Eldena; Tel. (038755) 20404; E-Mail: eldena@kirchenkreis-parchim.de.

Schwerin, 8. April 2008

Der Oberkirchenrat

Dr. Danielowski

7315-23/6

Stelle für eine/n Gemeindepädagogin/en bzw. eine/n gemeindepädagogischen Mitarbeiter/in

Die verbundenen ev.-luth. Kirchgemeinden Neddemin-Staven und Neuenkirchen möchten die 25% Stelle einer/s Gemeindepädagogin/en bzw. eines/r gemeindepädagogischen Mitarbeiters/in baldmöglichst besetzen.

Unsere Kirchgemeinden sind ländlich geprägt und liegen in der Nähe von Neubrandenburg.

Sie arbeiten gemeinsam mit einem Pastor. Zu Ihrem Arbeitsfeld gehört der Aufbau der Arbeit mit Kindern in unseren verbundenen Gemeinden. Diese soll wöchentlich an einem festen Ort in unseren Gemeinden stattfinden.

Darüber hinaus gehören zu Ihrem Arbeitsumfang Aktionstage, kleine Freizeiten für die Kinder und gelegentliche Mitwirkung in unseren Gottesdiensten (Krippenspiel o.ä.).

Wichtig ist uns, dass die christliche Botschaft in Ihrer Arbeit einen deutlichen Ausdruck findet.

Sie sollten mobil sein und möglichst in unserem Gemeindegebiet oder in Neubrandenburg wohnen. Über musikalische oder besondere gestalterische Fähigkeiten würden wir uns freuen.

Die Vergütung erfolgt nach der kirchlichen Vergütungsordnung KAVO.

Eine Verknüpfung dieser Stelle mit der 25% gemeindepädagogischen Stelle in den Kirchgemeinden Wulkenzin-Weitin ist möglich. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung bis zum 23. Mai 2008 an: Evangelisch-lutherische Kirchgemeinden Neddemin-Staven und Neuenkirchen, Herrn Pastor M. Kretschmer, Rossower Straße 25, 17039 Staven, Tel: (039608) 20021, E-Mail: pfarramt_staven@yahoo.de

Schwerin, 10. April 2008

Der Oberkirchenrat

Dr. Danielowski

7325-23/1

Die verbundene Kirchgemeinde Wulkenzin und Weitin schreibt zum schnellstmöglichen Zeitpunkt eine gemeindepädagogische Stelle aus. Die Stelle ist auf 3 Jahre befristet, der Stellenumfang beträgt 25 Prozent.

Die Kirchgemeinde liegt zwischen Neubrandenburg und Penzlin und ist dörflich geprägt.

Wir wünschen uns eine engagierte Kollegin / einen engagierten Kollegen, die / der bereit ist, gemeinsam mit der Pastorin und dem Kirchgemeinderat nach neuen Wegen für die Kinderarbeit im ländlichen Raum zu suchen. Dabei sind uns auch Kooperationen mit anderen Kirchgemeinden wichtig.

Zu Ihren Aufgabengebieten gehören:

- Durchführung von Projekten mit Kindern (z.B. Krippenspiele, Musicals/Theaterprojekte)
- Mitgestaltung von Familiengottesdiensten
- Begleitung des Kindergottesdienstkreises
- Organisation und Durchführung von Ferienangeboten (z.B. Freizeiten, Kinderbibeltage)

Darüber hinaus liegt uns an einer guten Zusammenarbeit mit den drei Kindertagesstätten im Gemeindegebiet.

Die Vergütung richtet sich nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung für Angestellte (KAVO).

Eine Kombination dieser Stelle mit der Stelle in der Kirchgemeinde Neddemin/Staven und Neuenkirchen ist möglich.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung bis zum 23. Mai 2008 an die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Wulkenzin-Weitn, Alter Damm 48, 17039 Wulkenzin.

Für Rückfragen steht Ihnen Frauke Gnau gern zur Verfügung. Tel: (0395) 5665386.

Schwerin, 10. April 2008

Der Oberkirchenrat

Dr. Danielowski

6406-23/6

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Pampow der Region „Schwerin Süd“ sucht baldmöglichst eine gemeindepädagogische Mitarbeiterin bzw. einen gemeindepädagogischen Mitarbeiter.

Der Stellenumfang beträgt 75 %. Die Vergütung erfolgt nach der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung für Angestellte (KAVO-ANG.) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Der Kirchgemeinderat teilt Folgendes mit:

Wir erwarten:

Einen kompetenten Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin mit

- Freude am Umgang mit Kindern, jungen Menschen und Familien,
- Eigenständigkeit und Verantwortungsbewusstsein,
- Bereitschaft zur Teamarbeit bei flexibler Arbeitszeit,
- Einsatzbereitschaft und Belastbarkeit,
- Kreativität, Organisationsgeschick und Improvisationstalent,
- Einfühlungsvermögen,
- Führerschein der Klasse B und PKW,
- Gemeindepädagogischem Abschluss FH.

Zum Aufgabenbereich gehören:

- Fortführung und Weiterentwicklung der kontinuierlichen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien im Bereich der verbundenen Kirchgemeinden Pampow/Sülstorf und der Kirchgemeinde Uelitz,
- projektbezogene Arbeit mit den Schulen und Kindergärten,
- eigenständige Gestaltung von Familien- und Jugendgottesdiensten,
- Gewinnung und Begleitung Ehrenamtlicher,
- inhaltliche Begleitung der Eltern-Kind-Gruppen,
- Rüstzeiten und Camps,
- konzeptionelle Arbeit innerhalb der Region „Schwerin Süd“.

Ein Team haupt- und ehrenamtlich Arbeitender in der Region geht seit 2002 gemeinsam den Weg, kirchliches Leben auch über Gemeindegrenzen hinaus zu gestalten - v.a. in der Kinder- und Familienarbeit. Viele junge Familien hoffen auf einen engagierten und offenen Menschen, der seine Freude, Begabung und Ideen zum Beleben des kirchlichen Lebens und seine Suche nach neuen Wegen der Gemeindegestaltung einbringt.

Anfragen und Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 31. Mai 2008 an folgende Adresse: Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Pampow, Pastorin Ulrike v.Maltzahn-Schwarz, Hauptstr. 29, 19077 Sülstorf, Tel: (03865) 3225, E-Mail: suelstorf@kirchenkreis-wismar.de.

Schwerin, 11. April 2008

Der Oberkirchenrat

Dr. Danielowski

225.40/130

Eine Aufgabe im Ruhestand

Das Kirchenamt der EKD sucht für den kirchlichen Dienst im europäischen Ausland Pfarrer und Pfarrerinnen bzw. Pfarrehepaare, die das 70. Lebensjahr noch nicht überschritten haben und Freude daran hätten, in ihrem Ruhestand nebenamtlich in der Regel für 10 Monate pfarramtliche Aufgaben zu übernehmen.

Folgende Stellen sind zu besetzen:

Heviz/Ungarn (gerne auch für 2 Jahre)	vom 01.09.2008 bis 30.06.2009
Mallorca	vom 01.09.2008 bis 30.06.2009
Fuerteventura	vom 01.09.2008 bis 30.06.2009
Teneriffa Nord	vom 01.09.2008 bis 30.06.2009
Kreta/Griechenland	vom 01.09.2008 bis 30.06.2009
Rhodos/Griechenland	vom 01.09.2008 bis 30.06.2009
Bilbao/Spanien (mit Unterrichtserfahrung)	vom 01.09.2008 bis 30.06.2009
Nizza/Franz. Riviera (frz. Sprachkenntnisse sind Voraussetzung)	vom 01.09.2008 bis 30.06.2009

Baku/Aserbaidshan
(russ. Sprachkenntnisse
sind Voraussetzung)

vom 01.09.2008 bis 30.06.2009

Geboten werden:

- Hin- und Rückreisekosten für die Beauftragten und bei ehrenamtlicher Mitarbeit auch für ihre Ehepartner bzw. Ehepartnerin,
- mietfreie Wohnung (Apartment),
- monatliches Entgelt in Höhe von brutto 510,00 Euro,
- Dienst-Pkw kann in der Regel zur Verfügung gestellt werden.

Steuer- und Sozialversicherungspflicht dieser Leistungen müssen anhand der persönlichen Gegebenheiten geprüft werden.

Wenn Sie sich eine solche Tätigkeit vorstellen können, stehen wir Ihnen für weitere Einzelheiten gern zur Verfügung und lassen Ihnen – soweit verfügbar – auch schriftliche Informationen und Bewerbungsunterlagen zukommen.



Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
Tel.: 0511/27 96-126
Fax: 0511/27 96-725
e-mail: heike.stuenkel-rabe@ekd.de

Personalien

PA de Boor, Matthias/29

Pastor Dr. Matthias de Boor, Ludwigslust, wird mit Wirkung vom 1. April 2008 für die Dauer von 8 Jahren die Stelle eines theologischen Referenten im Oberkirchenrat übertragen. Er führt die Dienstbezeichnung „Kirchenrat“.

Schwerin, 18. Februar 2008

Der Oberkirchenrat

Flade

123.17/32-1

Pastor Dirk Heske, Hohen Viecheln, wird mit Wirkung vom 15. April 2008 zum Propst der Propstei Wismar bestellt.

Schwerin, 8. April 2008

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

4105-20/

Pastor Matthias Borchert, wird mit Wirkung vom 1. März 2008 die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Kühlungsborn übertragen.

Schwerin, 5. Februar 2008

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

PA Taetow, Kornelius/22-1

Pastor z.A. Kornelius Taetow, Mestlin, wird nach Beendigung des Probendienstes die Diensteignung zuerkannt und damit das Bewerbungsrecht verliehen. Mit Wirkung vom 1. Mai 2008 wird ihm die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Mestlin übertragen. Er wird damit in das Dienstverhältnis auf Lebenszeit übernommen.

Schwerin, 27. März 2008

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

PA Leisner, Anke/12-7

Pastorin Anke Leisner, Ludwigslust, wird auf ihren Antrag gemäß § 92 Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. Januar 2008 für die Dauer von einem Jahr für den Dienst im Hospizverein Ludwigslust e.V. zu

50 v.H. ihres Dienstumfanges beurlaubt. Dazu wird ihr Dienstumfang befristet um 50 v.H. erweitert. Ihr Dienst in der Pfarrstelle für Krankenhausseelsorge in Ludwigslust wird davon nicht berührt.

Schwerin, 3. April 2008

Dr. Danielowski
Oberkirchenrat

PA Simon, Cornelia/

Vikarin Cornelia Simon, Ludwigslust, wird mit Wirkung vom 1. März 2008 in das Dienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs berufen. Gleichzeitig wird ihr der Auftrag zur selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Marlow erteilt. Sie führt die Amtsbezeichnung „Pastorin zur Anstellung“ (Pastorin z.A.).
Schwerin, 4. Februar 2008

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

PA Heydenreich, Christian/

Vikar Christian Heydenreich, Hagenow, wird mit Wirkung vom 1. März 2008 in das Dienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs berufen. Gleichzeitig wird ihm der Auftrag zur selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle II in der Kirchgemeinde Friedland erteilt. Er führt die Amtsbezeichnung „Pastor zur Anstellung“ (Pastor z.A.).

Schwerin, 18. Februar 2008

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

PA Koch, Enrico/

Vikar Enrico Koch, Jördenstorf, wird mit Wirkung vom 1. März 2008 in das Dienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs berufen. Gleichzeitig wird ihm der Auftrag zur selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle I in der Kirchgemeinde Lübz erteilt. Er führt die Amtsbezeichnung „Pastor zur Anstellung“ (Pastor z.A.).

Schwerin, 18. Februar 2008

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

PA Jonassen, Christina/

Vikarin Christina Jonassen, Raben Steinfeld, wird mit Wirkung vom 1. März 2008 in das Dienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs berufen. Gleichzeitig wird ihr der Auftrag zur selbständigen Verwaltung der

Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Zahrendorf erteilt. Sie führt die Amtsbezeichnung „Pastorin zur Anstellung“ (Pastorin z.A.).

Schwerin, 18. Februar 2008

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

445.01/94

Der Oberkirchenrat hat in seiner Sitzung am 25. März 2008 beschlossen, Herrn Peter Wolf, Crivitz, mit Wirkung vom 1. April 2008 für die Dauer von 5 Jahren mit der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung als Prädikant in der Propstei Crivitz zu beauftragen.

Schwerin, 9. April 2008

Der Oberkirchenrat
Dr. Danielowski

PA Fischer, Anja/7-10

Pastorin Anja Fischer, Schwerin, wird auf ihren Antrag gemäß § 93 Abs. 1 Nr. 1 Pfarrergesetz mit Wirkung vom 20. Februar 2008 unter Verlust der Pfarrstelle für die Dauer von 3 Jahren aus familiären Gründen vom Dienst freigestellt.

Schwerin, 6. Februar 2008

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

PA Daewel, Hartwig/46

Landespastor Dr. Hartwig Daewel, Ahrensboeck, wird gemäß Beschluss der Kirchenleitung über die Verlängerung seines Berufszeitraumes bis zum Eintritt in den Ruhestand für die Zeit vom 1. April 2008 bis 31. Juli 2009 weiterhin mit der selbständigen Verwaltung der allgemeinkirchlichen Pfarrstelle des Landespastors für Diakonie beauftragt.

Schwerin, 6. März 2008

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

PA Frahm, Gottfried/42

Propst Gottfried Frahm, Gnoien, tritt wegen Erreichens der Altersgrenze gemäß § 104 Abs. 1 Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. April 2008 in den Ruhestand.

Schwerin, 10. März 2008

Dr. von Maltzahn
Landesbischof